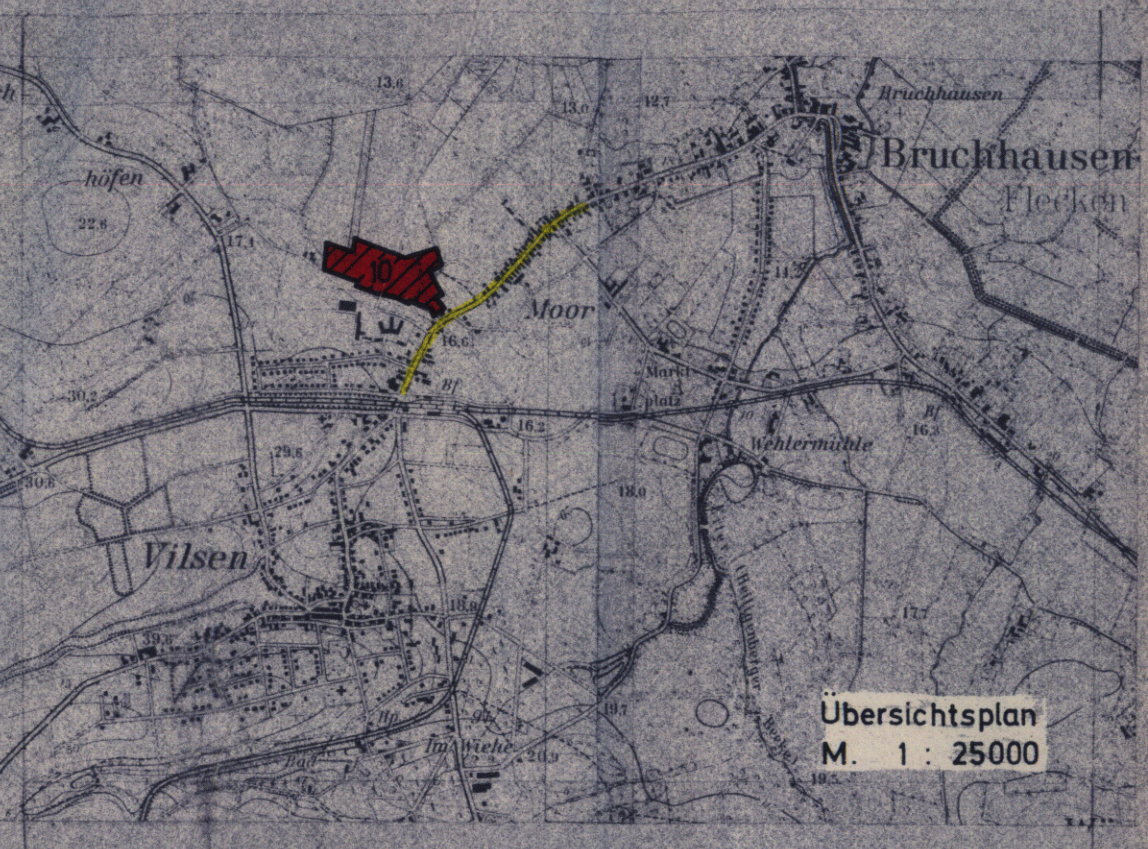




RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN
NR. 16/4 "MOORFELD"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG. (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG)
SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
- DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN UND HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

HINWEIS

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 (16/10) „WIESENSTRASSE - AUF DER LOGE (NEU)“ ERSTRECKT SICH AUCH AUF DEN GESAMTEN BEREICH DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 16/10 „WIESENSTRASSE / AUF DER LOGE“ UND SETZT IHN AUSSER KRAFT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | BAUGEBIET | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE | FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE |
|-------------------|-------------------------|----------------------------------|
| GRUNDFLÄCHENZAHLE | GESCHOSSFLÄCHENZAHLE | |
| BAUWEISE | | |
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1, II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
0,2, 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
0,3, 0,4, 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- BAUWEISE, BAUGRENZEN
o OFFENE BAUWEISE
OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
F FEUERWEHR
S SCHULE
VERKEHRSFLÄCHEN
STR STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
u UMSpannstation
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN
ELT - FREILEITUNG MIT MASTEN UND SCHUTZSTREIFEN
- GRÜNFLÄCHEN
SP SPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
G GEWÄSSER
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
KEINE ZU- UND ABFAHRTEN ZULÄSSIG
SICHTDREIECK
VERKEHRSGRÜN

Landkreis Grafschaft Hoya Gemeinde Br.-Vilsen Gemarkung Br.-Vilsen Flur 1+4 RFK 9955 A+C Maßstab 1:1000

PLANUNGSUNTERLAGE VOM KATASTERAMT SYKE HERAUSGEGEBEN 1976
VERVIÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT AM 23.6.77 VI 1032/77
DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENDSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 24.6.77)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.
SYKE DEN 18.7.1977

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
SYKE DEN 27.8.1975 LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA
GEÄNDERT AM 12.7.1976 DER OBERKREISDIREKTOR
GEÄNDERT AM 9.11.1976
HALLER
DIPLO-ING.

DER RAT DES FLECKENS BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1974 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 20. JAN. 1977 ÖRTSLICH DURCH DIE KREISZEITUNG BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 31. JAN. 1977 BIS 11. MÄRZ 1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN DEN 3. AUG. 1977

DER RAT DES FLECKENS BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 11. JUNI 1977 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN DEN 3. AUG. 1977
DER BÜRGERMEISTER
gez. KLUTH
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. LÜF

DER VOM RAT DES FLECKENS BRUCHHAUSEN-VILSEN IN DER SITZUNG VOM 1.6.1977 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HERMIT GEMÄSS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214.1-305 I/77 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.
Hannover DEN 15.11.1977 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HANNOVER IM AUFTRAGE:
Hoyer

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 11.01.1978 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBauG BEI DER STADT-GEMEINDE-VERWALTUNG AB. SODART ÖFFENTLICH AUS UND KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGEGEHEN WERDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Bruchhausen-Vilsen DEN 26.01.1978
Der Gemeindevorstand
gez. Luf

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG	
STADT / GEMEINDE BRUCHHAUSEN - VILSEN	
PLAN NR. 4 (16/10)	BEB.-PLAN WIESENSTRASSE - AUF DER LOGE (NEU)
MASSTAB 1:1000	
GEZEICHNET d.	BEARBEITET Hoyer